

BVGer C-5198/2012 vom 13. Mai 2013

Bundesverwaltungsgericht, 2013-05-13, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bvger_C-5198_2012

FR: TAF C-5198/2012 du 13 mai 2013

IT: TAF C-5198/2012 del 13 maggio 2013

Regeste

Krankheits- und Unfallbekämpfung

Erwägungen

E. 1.1

Gemäss Art. 31 des Verwaltungsgerichtsgesetzes vom 17. Juni 2005 (VGG, SR 173.32) beurteilt das Bundesverwaltungsgericht Beschwerden gegen Verfügungen nach Art. 5 des Bundesgesetzes vom 20. Dezember 1968 über das Verwaltungsverfahren (VwVG, SR 172.021), sofern keine Ausnahme nach Art. 32 VGG vorliegt. Als Vorinstanzen gelten die in Art. 33 VGG genannten Behörden. Die Schweizerische Unfallversicherungs-anstalt (SUVA) ist eine Vorinstanz im Sinne von Art. 33 Bst. e VGG. Nach Art. 109 Bst. b und c UVG beurteilt das Bundesverwaltungsgericht Beschwerden gegen Einspracheentscheide über die Zuteilung der Betriebe und der Versicherten zu den Klassen und Stufen der Prämientarife sowie über Anordnungen zur Verhütung von Unfällen und Berufskrankheiten; bei letzteren kann die verfügende Stelle Anordnungen ohne Einsprachemöglichkeit erlassen, wenn Gefahr im Verzug ist; die Beschwerde nach Art. 109 bleibt vorbehalten (Art. 105a UVG).

E. 1.2

Das Verfahren vor dem Bundesverwaltungsgericht richtet sich nach dem Verwaltungsverfahrensgesetz, soweit das Verwaltungsgerichtsgesetz nichts anderes bestimmt (Art. 37 VGG). Vorbehalten bleiben gemäss Art. 3 Bst. dbis VwVG die besonderen Bestimmungen des Bundesgesetzes über den Allgemeinen Teil des Sozialversicherungsrechts (ATSG, SR 830.1).

E. 2.1

Die Beschwerdeführerin ficht laut der Überschrift der Beschwerde sowohl die Verfügung vom 5. September 2012 als auch die Ermahnung vom 12. September 2012 an. Mit Zwischenverfügung vom 16. November 2012 (act. 9) stellte das Bundesverwaltungsgericht unter Hinweis auf den Entscheid BVGE 2010/37 vom 8. Juni 2010 fest, dass eine Ermahnung selbständig anfechtbar sei und das aktuelle Rechtsschutzinteresse an der Aufhebung einer Verfügung - in welcher festgestellt wird, dass ein Verstoss gegen Vorschriften über die Arbeitssicherheit vorliege - auch nach Behebung des Mangels nicht entfalle. Da somit sowohl die Ermahnung vom 12. September 2012 selbständig anfechtbar ist als auch das Rechtsschutzinteresse an der Anfechtung der Verfügung vom 5. September 2012 nicht weggefallen ist, hat die Beschwerdeführerin zurecht beide Verfügungen angefochten (vgl. hierzu auch E. 3.1). Diese beiden Verwaltungsakte stehen in einem engen Sachzusammenhang. Denn die vorherige Feststellung, dass Vorschriften zur Arbeitssicherheit nicht eingehalten wurden, ist hauptsächlicher Grund für die

anschliessende Ermahnung. Das aktuelle Rechtsschutzinteresse der Beschwerdeführerin bezieht sich zwar nur noch auf die Aufhebung der Ermahnung vom 12. September 2012, zumal der Baustopp nach der Beseitigung des Mangels bereits kurz nach Erlass der Verfügung vom 5. September 2012 aufgehoben wurde. Damit aber die Rechtmässigkeit der Ermahnung geprüft werden kann, ist u. a. vorab zu prüfen, ob die Feststellung vom 5. September 2012, wonach die Beschwerdeführerin gegen Vorschriften der Arbeitssicherheit verstossen hat, zu Recht erfolgt ist. Ferner ist zu prüfen ob weitere Arbeitssicherheitsvorschriften verletzt worden sind, da sich die Ermahnung nicht allein auf die Verfügung vom 5. September 2012 stützt.

E. 3.1

Betreffend die Ermahnung ist vorab zu prüfen, ob ein Einspracheverfahren durchgeführt worden ist, da gemäss Art. 109 Bst. b UVG nur nach dessen Durchführung die Beschwerde an das Bundesverwaltungsgericht möglich ist (vgl. dazu BVGE 2010/37). Vorliegend hat die SUVA keinen formellen Einspracheentscheid getroffen, da sie ihr Schreiben vom 28. September 2012 weder ausdrücklich als Verfügung bezeichnet noch mit einer Rechtsmittelbelehrung versehen hat. Hingegen nimmt die SUVA im Schreiben ausführlich Stellung zu den Einwendungen der Beschwerdeführerin vom 22. September 2012. Es kann deshalb ohne weiteres als Einspracheentscheid betrachtet werden, welcher mit einer Rechtsmittelbelehrung hätte versehen werden müssen. Da der Beschwerdeführerin daraus kein Nachteil entstanden ist - hat sie doch rechtzeitig Beschwerde erhoben - kann dieser Mangel als geheilt gelten, weshalb vorliegend die Prozessvoraussetzungen als erfüllt zu gelten haben.

E. 3.2

Die Beschwerde wurde frist- und formgerecht eingereicht (vgl. Art. 38 ff. und Art. 60 ATSG, Art. 49 VwVG). Als Adressatin der beiden Verfügungen hat die Beschwerdeführerin ein schützenswertes Interesse an deren Aufhebung oder Abänderung (Art. 59 ATSG, Art. 48 Abs. 1 VwVG). Nachdem auch der Kostenvorschuss fristgerecht geleistet wurde, ist auf die Beschwerde einzutreten.

E. 3.3

Die Beschwerdeführenden können im Rahmen des Beschwerdeverfahrens die Verletzung von Bundesrecht unter Einschluss des Missbrauchs oder der Überschreitung des Ermessens, die unrichtige oder unvollständige Feststellung des rechtserheblichen Sachverhalts sowie die Unangemessenheit des Entscheids beanstanden (Art. 49 VwVG).

E. 4.1

Gemäss Art. 82 Abs. 1 des Bundesgesetzes vom 20. März 1981 über die Unfallversicherung (UVG, SR 832.20) ist der Arbeitgeber verpflichtet, zur Verhütung von Betriebsunfällen und Berufskrankheiten alle Massnahmen zu treffen, die nach der Erfahrung notwendig, nach dem Stand der Technik anwendbar und den gegebenen Verhältnissen angemessen sind. Gestützt auf Art. 83 Abs. 1 UVG hat der Bundesrat neben der VUV weitere Verordnungen erlassen, in welchen die Anforderungen an die Arbeitssicherheit für bestimmte Tätigkeit konkretisiert werden. Dazu gehört namentlich die Verordnung vom 29. Juni 2005 über die Sicherheit und den Gesundheitsschutz der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer bei Bauarbeiten (Bauarbeitenverordnung [BauAV], SR 832.311.141).

E. 4.2

Gemäss Art. 18 BauAV ist ein Fassadengerüst zu erstellen, wird bei Hochbauarbeiten die Absturzhöhe von 3 m überschritten. Der oberste Holm des Gerüsts hat während der ganzen Bauarbeiten die höchste Absturzkante um mindestens 80 cm zu überragen.

E. 4.3

Gemäss Art. 5 Abs. 1 BauAV müssen die Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer bei allen Arbeiten, bei denen sie durch herunterfallende Gegenstände oder Materialien gefährdet werden können, einen Schutzhelm tragen. Abs. 2 legt zudem fest, bei welchen Tätigkeiten in jedem Fall ein Schutzhelm getragen werden muss. Dies gilt bspw. bei Hoch- und Brückenbauarbeiten bis zum Abschluss des Rohbaus (Bst. a), oder bei Holzbau- und Metallbauarbeiten (Bst. h).

E. 5.1

Die SUVA machte anlässlich der Baustellenkontrolle vom 5. September 2012 folgende Feststellung: "Einseitig, im Bereich Treppenhaus zu Passerelle, fehlt das Fassadengerüst. Die Absturzhöhe beträgt 17m (BauAV Art. 18). Massnahme: Es ist ein regelkonformes Fassadengerüst zu erstellen". Diese Feststellung hielt sie in ihrer Verfügung vom 5. September 2012 fest (act. 1 Beilage 2).

E. 5.2

Die Beschwerdeführerin machte in ihrer Beschwerde geltend, vor Baubeginn sei die Situation der Baustelle geprüft und dokumentiert worden und legte vier Digitalfotoausdrucke vom 28. August 2012 bei. Bei Montagebeginn sei alles richtig gesichert gewesen. Tatsächlich sind auf den von der Beschwerdeführerin beigebrachten Ausdrucken (act. 1 Beilage 3) keine Mängel bezüglich Arbeitssicherheit zu erkennen. Dass die Situation bei Baubeginn in Ordnung war, wird auch von der SUVA nicht bestritten (act. 7 Ziff. 8). Die Fotodokumentation der SUVA (act. 7 Beilage 7) zum Zeitpunkt der Baukontrolle belegt jedoch ein anderes Bild. Dort ist klar erkennbar, dass im Turm auf der Seite zu der Passerelle ein Aussengerüst vollständig fehlt. Auf den Stockwerken 2 und 4 (act. 7 Beilage 7.5, die beiden Bilder rechts) besteht offenbar eine Absicherung inwendig, auf Stock 2 wird die Absturzgefahr durch ein rotes Band zusätzlich behelfsmässig signalisiert. Im 1. und 3. Stockwerk fehlt eine Absicherung - zumindest auf der linken Seite - vollständig. Dort ist die akute Absturzgefahr offensichtlich und auch klar dokumentiert. In diesem Zusammenhang führt die Beschwerdeführerin selber aus, dass "das Baugerüst bauseits im Bereich Treppenhaus abgebaut wurde, ohne dass die stirnseitige Sicherung wieder montiert worden wäre" (act. 1). Weiter hat die SUVA fotografisch dokumentiert, dass der oberste Podestlauf des Aussengerüsts zum Teil demontiert war (act. 7 Beilage 10). Die Beschwerdeführerin machte dazu geltend, dass dieses Aussengerüst gar nicht mehr verwendet worden sei, da die innere Treppenanlage sicher habe benützt werden können (act. 10). Es spricht nichts dagegen, dieser Aussage Glauben zu schenken, ist doch das Benützen einer Innentreppe generell wesentlich einfacher als das einer Gerüsttreppe. Hingegen zeigt die erwähnte Fotodokumentation der SUVA zweifelsfrei auf, dass gerade im Bereich dieser frisch montierten Treppen im Innern des Turms, welche nun von den Monteuren benutzt werden konnten, das Gerüst auf der Seite Passerelle fehlte (act. 1 Beilage 7.5, die beiden Bilder rechts) und dadurch eine aktuelle Gefährdung der Gesundheit entstand. Insgesamt ist deshalb festzustellen, dass zum Zeitpunkt der Baustellenkontrolle das Gerüst nicht regelkonform erstellt war und dass sich Mitarbeiter der Beschwerdeführerin auf diesem Gerüst befanden. Dadurch bestand eine aktuelle

Gefährdung der Gesundheit dieser Mitarbeiter und es sind Vorschriften zur Arbeitssicherheit verletzt worden.

E. 5.3

Die Beschwerdeführerin machte in ihrem Schreiben vom 22. September 2012 sinngemäss geltend, das Gerüst sei von einer anderen Firma erstellt worden (act. 7 Beilage 8) . Dies vermag indes die Beschwerdeführerin nicht zu entlasten. Sind an einem Arbeitsplatz mehrere Betriebe tätig, so haben deren Arbeitgeber die zur Wahrung der Arbeitssicherheit erforderlichen Absprachen zu treffen und die notwendigen Massnahmen anzuordnen (Art. 9 Abs. 1 Satz 1 VUV). Dass die Beschwerdeführerin nicht für die Erstellung des Gerüsts zuständig war, ist somit unerheblich, was sich im Übrigen auch aus Art. 3 BauAV ergibt. Dort wird die Planung von Bauarbeiten wie folgt geregelt: Bauarbeiten müssen so geplant werden, dass das Risiko von Berufsunfällen, Berufskrankheiten oder Gesundheitsbeeinträchtigungen möglichst klein und die notwendigen Sicherheitsmassnahmen, namentlich bei der Verwendung von Arbeitsmitteln, eingehalten werden können (Abs. 1).

E. 5.4

Im Schreiben vom 22. September 2012 an die SUVA machte die Beschwerdeführerin weiter geltend, es könne nicht jeden Morgen geprüft werden, ob jemand etwas am Gerüst verändert habe. Die Vorschriften über die Verhütung von Berufsunfällen und Berufskrankheiten gelten gemäss Art. 81 Abs. 1 UVG grundsätzlich für alle Betriebe, die in der Schweiz Arbeitnehmer beschäftigen. Adressat der Unfallverhütungsvorschriften ist - wie aus dieser Bestimmung sowie aus Art. 82 Abs. 1 UVG und Art. 3 ff. VUV - hervorgeht, in erster Linie der Arbeitgeber. Überträgt er bestimmte Aufgaben der Arbeitssicherheit einem Arbeitnehmer, entbindet dies den Arbeitgeber nicht von seinen Verpflichtungen (Art. 7 Abs. 2 VUV). Nach Art. 4 Abs. 1 BauAV muss der Arbeitgeber auf jeder Baustelle eine Person bezeichnen, die für die Arbeitssicherheit und den Gesundheitsschutz zuständig ist; diese Person kann den Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern diesbezügliche Weisungen erteilen. Demnach ist der Arbeitgeber jederzeit für die Arbeitssicherheit seiner Mitarbeiter verantwortlich. Dazu gehört es, täglich bei Arbeitsbeginn das Gerüst zu prüfen. Art. 49 Abs. 1 Bau AV lautet: "Das Gerüst ist durch jeden Benützer und jede Benützerin täglich einer Sichtkontrolle zu unterziehen. Weist es Mängel auf, darf es nicht benutzt werden."

E. 5.5

In der Replik warf die Beschwerdeführerin der Vorinstanz vor, nicht mit dem KOPAS Kontakt aufgenommen zu haben, sondern nur mit dem technischen Leiter. Es ist nicht klar, was für Rechte die Beschwerdeführerin aus diesem Vorwurf ableiten will. Die Feststellung der SUVA anlässlich einer Baustellenkontrolle, wonach die Arbeitssicherheit aktuell gefährdet ist und zu einer unmittelbaren schweren Gefährdung für Leben und Gesundheit führt, erfolgt unabhängig von der Frage, wer firmenintern für die Arbeitssicherheit zuständig ist. Falls die Beschwerdeführerin geltend machen will, dass das rechtliche Gehör verletzt worden sei, ist darauf hinzuweisen, dass die Angelegenheit vor Ort mit der Kontaktperson B. _____ besprochen werden konnte, welcher umgehend telefonisch mit dem Betrieb der Beschwerdeführerin Kontakt aufnehmen konnte. Es kann offen bleiben, wer bei der Beschwerdeführerin die Funktion der KOPAS innehatte und ob diese Person erreicht werden konnte; eine rechtliche Pflicht seitens der Vorinstanz, sich sofort mit der KOPAS in Verbindung zu setzen, bestand - wie die Vorinstanz in der Duplik zu Recht

ausführt (act. 12 Ziff. 5) - nicht. Die Beschwerdeführerin hatte anderweitig die Möglichkeit, sich sofort zu den Vorwürfen zu äussern. Zudem wurde ihr im Anschluss an die Ermahnung die Möglichkeit eingeräumt, eine Stellungnahme abzugeben, was die Beschwerdeführerin mit Schreiben vom 22. September 2012 - wenn auch erfolglos - getan hat. Das rechtliche Gehör ist somit nicht verweigert worden. Insgesamt wird deshalb festgestellt, dass das Arbeiten auf dem mangelhaften Gerüst zu einer unmittelbaren schweren Gefahr für Leben und Gesundheit der Mitarbeiter geführt hat, was der Arbeitgeber hätte verhindern müssen. Die Feststellung vom 5. September 2012 erweist sich als richtig. Die Ermahnung vom 12. September 2012 war deshalb allein aufgrund der darin gemachten Feststellungen gerechtfertigt und das rechtliche Gehör wurde nicht verletzt.

E. 5.6

Die Vorinstanz hat zur Begründung der Ermahnung auch auf die Verletzung der Helmtragepflicht verwiesen, welche nicht Bestandteil der Verfügung vom 5. September 2012 war. Die Beschwerdeführerin bestritt nicht grundsätzlich, dass ihre Mitarbeiter den Helm nicht getragen hätten. Hingegen machte sie geltend, die Mitarbeiter seien durch den Betonvorsprung genügend geschützt gewesen, weshalb keine Helmtragepflicht bestanden habe. Tatsächlich lautet die entsprechende Vorschrift in Art. 5 Abs. 1 BauAV so, dass die Helmtragepflicht nur bei Arbeiten besteht, "bei denen die Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer durch herunterfallende Gegenstände oder Materialien gefährdet werden können." Bei Arbeiten unter einem Betonvorsprung wäre somit die Helmtragepflicht aufgehoben. Es stellt sich allerdings die Frage, wie diese Monteure unter diesen Betonvorsprung gelangt sind und ob sie auf dem Weg dorthin den Helm hätten tragen müssen bzw. getragen haben. Die Vorinstanz hat in ihrer Duplik anboten, im Zusammenhang mit der Verletzung der Helmtragepflicht weitere Unterlagen einzureichen (act. 12 Ziff. 6). Da indes ohnehin feststeht, dass die Ermahnung wegen des mangelhaften Gerüsts zurecht ausgesprochen wurde, kann die Frage der Verletzung der Helmtragepflicht vorliegend offen gelassen werden.

E. 5.7

Da sowohl die Feststellung der Vorinstanz vom 5. September 2012 als auch die Ermahnung vom 12. September 2012 zu Recht erfolgt ist, ist die Beschwerde abzuweisen.

E. 6

Zu befinden bleibt über die Verfahrenskosten und eine allfällige Parteient-schädigung.

E. 6.1

Laut Art. 63 Abs. 1 VwVG sind die Verfahrenskosten der unterliegen-den Partei aufzuerlegen, wobei der geleistete Kostenvorschuss zu be-rücksichtigen ist. Da die Beschwerdeführerin unterlegen ist, hat sie die Verfahrenskosten zu tragen. Diese bemessen sich nach Umfang und Schwierigkeit der Streitsache, Art der Prozessführung und finanzieller La-ge der Parteien (vgl. Art. 2 Abs. 1 des Reglements vom 21. Februar 2008 über die Kosten und Entschädigungen vor dem Bundesverwaltungsge-richt [VGKE, SR 173.320.2]). Die Verfahrenskosten sind vorliegend auf Fr. 800.- festzulegen und mit dem geleisteten Kostenvorschuss in gleicher Höhe zu verrechnen.

E. 6.2

Der obsiegenden Partei kann von Amtes wegen oder auf Begehren eine Entschädigung für ihr erwachsende notwendige und verhältnismäs-sig hohe Kosten zugesprochen werden (Art.

64 Abs. 1 VwVG). Die Vorinstanz hat als mit einer öffentlichen Aufgabe betraute Organisation jedoch in der Regel keinen Anspruch auf Parteientschädigung (vgl. Art. 7 Abs. 3 VGKE sowie BGE 128 V 124 E. 5b). Vorliegend liegt kein Grund vor, davon abzuweichen.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.